

STADT HUNGEN

Der Magistrat
- Freiwillige Feuerwehr -

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hungen

Hiermit bewerbe ich mich um die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hungen.

Mir wurde die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hungen, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung Hungen, übergeben.

Ich erkläre hiermit, dass ich die Satzung in all ihren Punkten, insbesondere der Regelungen im § 7 - Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung - anerkenne. Mir ist bewusst, dass vor dem erfolgreichen Abschluss der Truppmannausbildung Teil I (Feuerwehrgrundlehrgang) die Teilnahme an Einsätzen nicht gestattet ist.

Ich wurde auf die Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung HGO in den §§ 21 Ehrenamtliche Tätigkeit und 24 Verschwiegenheitspflicht sowie über die Regelungen im Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz HBKG §§ 10 und 11 - Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige und Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen - hingewiesen (siehe Anlage) und erkenne die Regelungen an.

Ich bestätige, dass ich weder einer verfassungsfeindlichen Gruppierung angehöre, noch über Vorstrafen verfüge und gegen mich auch keine rechtlichen Ermittlungen laufen.

Eine hausärztliche Bescheinigung aus der hervor geht, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen meine Tätigkeit im Einsatzdienst der Feuerwehr sprechen habe ich beigefügt. Sollte sich etwas an dieser gesundheitlichen Aussage im Laufe meiner Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung ändern, so versichere ich, dass ich dies umgehend der Leitung der Feuerwehr anzeige.

Ich trage eine Brille in der Stärke: _____

Ich nehme regelmäßig folgende Medikamente ein: _____

Ich habe folgende Behinderung/Schwerbeschädigung: _____

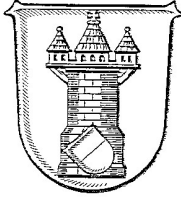
Ich verfüge über folgende ansteckungsfähige Erkrankung: (z. B.: Hepatitis, HIV ...)

Ja Nein

(Wenn Ja, hier aufführen)

Ich habe über eine Herz-Kreislauf-Erkrankung: Ja Nein

Mit einer elektronischen Speicherung der personenbezogenen Daten für die feuerwehrodienstlichen und organisatorischen Zwecke bin ich einverstanden. Eine Weitergabe dieser Daten für andere Zwecke ist ausgeschlossen.



STADT HUNGEN

Der Magistrat
- Freiwillige Feuerwehr -

Personalien:

Name: _____ Telefon privat: _____
Vorname: _____ Telefon dienstlich: _____
Beruf: _____ Telefon mobil: _____
Geburtstag: _____ E-Mail-Adresse: _____
Geburtsort: _____ Dienstzeit in anderen Feuerwehren oder
StraÙe, Nr. _____ Hilfsorganisationen _____
PLZ, Ort _____ Letzter Dienstgrad: _____ seit: _____
Lehrgänge: _____

Führerscheinklasse _____ Staatsangehörigkeit _____
Arbeitgeber _____
Ort meiner beruflichen Tätigkeit: _____
Überwiegend im Stadtgebiet Hungen: _____
Überwiegend im Bereich: _____
Vom Arbeitsplatz im Einsatzfall in der Regel abkömmlich: _____

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift und damit Zustimmung der Erziehungsberechtigten zwingend erforderlich. Bei Rückfragen wenden Sie sich an den Leiter der Feuerwehr Hungen, den Stadtbrandinspektor.

Hungen, _____

Unterschrift des Bewerbers

Unterschrift und Zustimmung der Erziehungsberechtigten

Beschluss des Feuerwehrausschusses im Ortsteil _____ über die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hungen.

Die/der Bewerber/in wird aufgenommen. Die/der Bewerber/in wird nicht aufgenommen.

Begründung des Beschlusses: _____

Hungen _____
(Wehrführer)

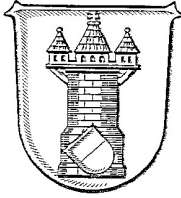
Beschluss des Leiters der Feuerwehr über die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hungen.

Die/der Bewerber/in wird aufgenommen. Die/der Bewerber/in wird nicht aufgenommen.

Begründung des Beschlusses: _____

Ernennungsurkunde ausgehändigt am: _____

Hungen, _____
(Stadtbrandinspektor)



STADT HUNGEN

Der Magistrat
- Freiwillige Feuerwehr -

Anlagen: Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hungen
 Auszug HGO §§ 21 und 24
 Auszug HBKG §§ 10 und 11

Auszug aus der HGO § 21 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Eine ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde soll nur Bürgern übertragen werden, die sich in der Gemeinde allgemeinen Ansehens erfreuen und das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen; die besonderen Voraussetzungen für ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 und § 72 Abs. 2 bleiben unberührt. Der Bürger ist verpflichtet, eine ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde zu übernehmen und auszuüben; dies gilt nicht für das Amt des Bürgermeisters, des Beigeordneten und des Kassenverwalters.

(2) Die Berufung zu ehrenamtlicher Tätigkeit obliegt dem Gemeindevorstand, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei Übernahme seiner Tätigkeit ist der ehrenamtlich Tätige zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung und zur Verschwiegenheit zu verpflichten; die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. Die Berufung kann, wenn sie nicht auf Zeit erfolgt ist, jederzeit zurückgenommen werden.

(3) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über Ehrenbeamte bleiben unberührt.

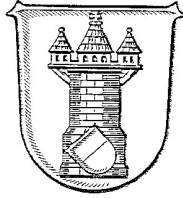
Auszug aus der HGO § 24 Verschwiegenheitspflicht

(1) Der ehrenamtlich Tätige hat, auch nach Beendigung seiner Tätigkeit, über die ihm dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der ehrenamtlich Tätige darf ohne Genehmigung des Bürgermeisters über Angelegenheiten, über die er Verschwiegenheit zu wahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes, eines Landes, der Gemeinde oder eines anderen Trägers der öffentlichen Verwaltung Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Ist der ehrenamtlich Tätige Beteiligter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. Wird sie versagt, so ist dem ehrenamtlich Tätigen der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen.

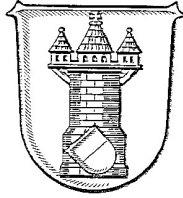


STADT HUNGEN

Der Magistrat
- Freiwillige Feuerwehr -

Auszug aus dem HBKG § 10 Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienst einer Gemeinde tätig. Die Gemeinde unterstützt und fördert die ehrenamtlich Tätigen, die ihren Dienst unentgeltlich leisten.
- (2) In den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst dürfen nur Personen aufgenommen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Der Feuerwehrdienst endet mit der Vollendung des 60. Lebensjahres. Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die Feuerwehrdienstzeit auf Antrag der oder des ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 62. Lebensjahr hinausgeschoben werden. Der Antragsteller hat sich vor der Entscheidung über die Verlängerung der Feuerwehrdienstzeit einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Die Entscheidung trifft die Gemeinde.
- (3) Alle Einwohnerinnen und Einwohner vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 50. Lebensjahr können bis zu einer Gesamtdauer von zehn Jahren zum ehrenamtlichen Dienst in der Gemeindefeuerwehr herangezogen werden. Ausgenommen sind Personen, deren Freistellung im öffentlichen Interesse liegt, und Angehörige von Organisationen und Einrichtungen, soweit der Dienst in diesen Organisationen und Einrichtungen von dem für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständigen Ministerium als Ersatz für den Feuerwehrdienst anerkannt worden ist.
- (4) Die Bildung von Ehren- und Altersabteilungen für nicht aktive Feuerwehrangehörige ist zulässig.
- (5) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen dürfen nur Einsatzdienst leisten, wenn sie hierzu geistig und körperlich in der Lage sind. Sie haben sich auf Aufforderung der Gemeinde einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- (6) Feuerwehrangehörige, die Führungsfunktionen ausüben, sollen nicht gleichzeitig aktives Mitglied anderer Organisationen, anderer Einrichtungen oder Angehörige anderer Dienststellen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können.
- (7) Vereine oder Verbände zur Förderung des Feuerwehrgedankens sollen von den Trägern des Brandschutzes gefördert und können finanziell unterstützt werden.



STADT HUNGEN

Der Magistrat
- Freiwillige Feuerwehr -

Auszug aus dem HBKG § 11 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

(1) Die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sind durch Ortssatzung zu regeln, soweit sich nichts anderes aus diesem Gesetz ergibt. Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen haben an Einsätzen und an angeordneten oder genehmigten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und Weisungen vorgesetzter Personen nachzukommen.

(2) Nehmen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an Einsätzen, Übungen oder Ausbildungsveranstaltungen teil, so sind sie für die Dauer der Teilnahme unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freizustellen. Versicherungsverhältnisse in der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung werden durch den Dienst in der Feuerwehr nicht berührt. Die Aufgabenträger haben dafür Sorge zu tragen, daß Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus ihrer Verpflichtung zum Dienst in der Feuerwehr und aus diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen. Satz 1 und 3 gelten für Beamtinnen oder Beamte und Richterinnen oder Richter entsprechend. Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, denen durch den Dienst in der Feuerwehr Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln entgehen, haben die Aufgabenträger auf Antrag die entsprechenden Beträge in voller Höhe zu erstatten. Liegt ein Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vor, so trifft diese Verpflichtung den zuständigen Versicherungsträger.

(3) Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ist das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung von dem Aufgabenträger zu erstatten. Ihnen ist auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund der gesetzlichen oder tarifrechtlichen Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist. Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die nicht Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, erhalten einen pauschalierten Betrag.

(4) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung durch den Aufgabenträger.

(5) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sind von dem Aufgabenträger über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich in erforderlichem Umfang gegen Dienstunfälle zu versichern. Diese Versicherung muß sich auch auf Feuerwehrangehörige erstrecken, die nicht Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind.

(6) Den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wird Dienstkleidung und Schutzkleidung unentgeltlich von dem Aufgabenträger zur Verfügung gestellt.

(7) Für den Ersatz von Sachschäden und für die Haftung bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten finden die beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.